

Anfrage

der Abgeordneten **Ina Aigner**

an Herrn Landesrat Dr. Eichtinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Nebentätigkeiten von Ärzten an NÖ Landeskliniken

Mit der Änderung des Ärztegesetzes wurde der langjährigen Forderung der Ärzteschaft nach einer Anstellungsmöglichkeit von Ärztinnen und Ärzten in Ordinationen und Gruppenpraxen nachgekommen. Dabei war vor allem die Nebenbeschäftigung von Spitalsärzten ein Diskussionsthema. Die Arbeit als Arzt setzt in Österreich eine lange Zeit der Ausbildung und des Sammels von Erfahrungen voraus, dafür winkt beim Einstieg in den Beruf ein überdurchschnittliches Gehalt. Der weitere Verdienst hängt sehr vom Arbeitgeber und den weiteren Umständen ab.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Dr. Eichtinger folgende

Anfrage:

1. Wie viele Ärzte mit einem Beschäftigungsverhältnis bei der NÖ Landesgesundheitsagentur gehen einer Nebenbeschäftigung nach?
 - a. Wie viele davon betreiben eine Einzelordination bzw. sind Teil einer Gruppenpraxis?
 - b. Wie viele davon befinden sich in einem Anstellungsverhältnis des intramuralen Bereichs eines anderen Bundeslandes oder eines privaten Anbieters?
 - c. Wie viele davon befinden sich in einem Anstellungsverhältnis des extramuralen Bereichs?
 - d. Wie viele davon gehen einer oder mehrerer ärztlicher Vertretungstätigkeiten nach?
2. Welche fünf Fachrichtungen sind besonders betroffen und in welchem Ausmaß (Angabe bitte in Personen und Prozent) manifestiert sich dies?

3. Wie gliedern sich die betroffenen Zeitäquivalente jener Ärzte der NÖ Landesgesundheitsagentur, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen?
4. In welchem Umfang (Angabe bitte in Personen und Prozent) reduzieren Ärztinnen und Ärzte, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen, ihre Arbeitszeit?
5. Belasten Nebentätigkeiten die ärztliche Personalsituation?
6. Gibt es bezüglich Nebentätigkeiten eine Betriebsvereinbarung?
 - a. Wenn ja, bitte um Beilage der Vereinbarung.
 - b. Wird diese in Absprache mit der Ärztekammer festgelegt?
 - c. Wenn nein, welche Regelungen kommen betreffend Nebentätigkeiten zur Anwendung?